

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68

Ausgegeben Danzig, den 14. Dezember

1931

185

Verordnung

über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte.

Vom 4. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

I Zur Sicherung der Vorbereitung und der Einbringung der nächsten Ernte kann im Interesse der Inhaber selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger die Sicherungsverwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes angeordnet werden.

II Die für das Verfahren zuständige Stelle (Sicherungsstelle) bestimmt der Senat.

§ 2

I Die Sicherungsverwaltung kann nur auf Antrag angeordnet werden.

II Zur Stellung des Antrages sind berechtigt:

1. Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsinhaber), der glaubhaft macht, daß er außerstande sei, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und der Einbringung der nächsten Ernte seinen Betrieb fortzuführen; dies gilt insbesondere, wenn eine Pfändung erfolgt ist oder bevorsteht, die die Sicherheit der Hypothekengläubiger zu gefährden geeignet ist.
2. Der Gläubiger, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist.

III Vor der Anordnung auf Antrag des Betriebsinhabers ist der vom Senat zu bestellende Sachverständige (§ 10 Abs. II Ziff. 2) zu hören.

IV Über den Antrag soll die Sicherungsstelle binnen 10 Tagen entscheiden.

§ 3

Der Antrag ist abzulehnen:

- a) wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist,
- b) wenn nach Anhörung des vom Senat zu bestellenden Sachverständigen anzunehmen ist, daß auch durch Anordnung der Sicherungsverwaltung die Sicherung der Vorbereitung und der Einbringung der nächsten Ernte nicht erreicht werden kann.

§ 4

I Die Sicherungsverwaltung ist im Grundbuch einzutragen. Die Sicherungsstelle hat das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

II Das Grundbuchamt hat die Eintragung der Sicherungsverwaltung der Sicherungsstelle mitzuteilen und ihr gleichzeitig Nachricht darüber zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Beteiligten und ihrer Vertreter bekannt ist.

§ 5

I Der die Sicherungsverwaltung anordnende Beschluß ist dem antragstellenden Gläubiger, dem Eigentümer sowie dem Betriebsinhaber zuzustellen. Für die Zustellung gelten die §§ 3 bis 9 ZVG.

II Von der Anordnung sind die Beteiligten nach Eingang der Mitteilung des Grundbuchamts zu benachrichtigen.

III Die Anordnung ist an Gerichtsstelle, bei der Sicherungsstelle und beim Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu der der von der Sicherungsverwaltung betroffene landwirtschaftliche Betrieb gehört, durch Aushang und durch abgekürzte Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch Zeitungen erfolgt nur ausnahmsweise und nur in abgekürzter Form.

IV Die Anordnung ist der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der der Sicherungsverwaltung unterliegende landwirtschaftliche Betrieb liegt, sowie dem zuständigen Steueramt mitzuteilen.

V Der Senat kann die Benachrichtigung weiterer Behörden und Stellen anordnen.

§ 6

I Die Sicherungsverwaltung hat die Wirkung der Zwangsverwaltung im Sinne der §§ 148, 146 Abs. 1 ZBG.

II Die §§ 22, 150 Abs. 2 und 151 Abs. 1 ZBG. finden entsprechende Anwendung.

§ 7

I Die Sicherungsstelle bestellt den Verwalter.

II Zum Verwalter ist der Betriebsinhaber zu bestellen, sofern er nicht von vornherein ungeeignet erscheint.

III Der Verwalter ist auf Antrag des Sicherungsausschusses abuberufen.

§ 8

I Die Sicherungsverwaltung hat in jeder Beziehung mit der äußersten Sparsamkeit zu erfolgen.

II Der Verwalter wird von dem Verwaltungsprüfer (§ 9) und von dem Sicherungsausschuß (§ 10) überwacht und hat nach deren Anweisungen zu verfahren.

III Der Verwalter hat unverzüglich nach seiner Bestellung ein Inventar- und Bestandsverzeichnis aufzustellen, von diesem Zeitpunkt an ordnungsmäßig Buch zu führen und Rechnung zu legen.

IV Für den Betriebsinhaber und den Verwalter gelten die Vorschriften der §§ 259 bis 261 BGB. entsprechend.

V Der Verwalter erhält eine vom Sicherungsausschuß festzusetzende Vergütung.

VI Ist der Betriebsinhaber Verwalter, so wird die Vergütung, so weit angängig, aus den Erzeugnissen des Grundstücks gewährt; sie ist nach den notwendigsten Bedürfnissen des Verwalters und seiner Familie bei bescheidenster Lebensführung zu bemessen. In gleicher Weise ist dem nicht zum Verwalter bestellten Betriebsinhaber und seiner Familie Unterhalt zu gewähren.

§ 9

I Zur Überwachung des Verwalters bestellt die Sicherungsstelle für jeden Amtsgerichtsbezirk eine oder mehrere Aufsichtspersonen (Verwaltungsprüfer).

II Der Verwaltungsprüfer erhält eine von der Sicherungsstelle nach Anhörung des Sicherungsausschusses festzusetzende Vergütung.

§ 10

I Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Sicherungsausschuß gebildet; im Bedarfsfälle sind mehrere Sicherungsausschüsse zu bilden.

II Der Sicherungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Er besteht aus 5 Mitgliedern sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und zwar:

1. einem Vertreter des Senats der Freien Stadt Danzig, der den Vorsitz führt,
2. einem vom Senat der Freien Stadt Danzig zu ernennenden landwirtschaftlichen Sachverständigen (§ 2 Abs. III),
3. drei vom Senat der Freien Stadt Danzig nach Anhörung:
 - a) der Vertretung der Landwirtschaft,
 - b) einer Vertretung der Realgläubiger,
 - c) einer Vertretung der persönlichen Gläubiger
 zu ernennenden Mitgliedern.

III Der zur Überwachung der Verwalter für den beteiligten Bezirk von der Sicherungsstelle jeweils bestellte Verwaltungsprüfer (§ 9) ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 11

I Gegen die Anordnung des Sicherungsausschusses kann jeder Betroffene Beschwerde einlegen.

II Die Sicherungsstelle entscheidet nach Anhörung des Sicherungsausschusses endgültig.

§ 12

I Für den Plan der Sicherungsverwaltung gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 155 ZBG. Nötigenfalls ist der Plan im Einvernehmen mit dem Sicherungsausschuß festzustellen.

II Für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährte Darlehen und Sachlieferungen sind bei der Aufstellung des Planes vorzugsweise zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Darlehen und Sachlieferungen, die seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Anordnung der Sicherungsverwaltung nachweisbar zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährt worden sind.

III Soweit Darlehen und Sachlieferungen — jedoch nicht von Angehörigen — nach dem 28. Februar 1931 nachweisbar zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährt worden sind, sollen sie in der Regel nach Maßgabe des Ertrages des Betriebes mit einem angemessenen Betrage berücksichtigt werden. Über die Einsetzung dieser Beträge in den Plan und über ihren Rang entscheidet der Sicherungsausschuß und auf Anrufen eines Beteiligten die Sicherungsstelle endgültig.

IV Die Richtlinien für die Aufstellung des Planes erläßt der Senat.

§ 13

In geeigneten Fällen soll der Sicherungsausschuß eine gütliche Einigung zur Regelung der finanziellen Verhältnisse des Betriebsinhabers herbeiführen.

§ 14

I Eine Sicherungsverwaltung kann auf Antrag eines Beteiligten mit Genehmigung des Sicherungsausschusses in das Verfahren der ordentlichen Zwangsverwaltung übergeleitet werden, sofern die für dieses Verfahren bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

II Die zur Aufrechterhaltung des Betriebes gewährten Darlehen und Sachlieferungen (§ 12 Abs. II) behalten bei der Überleitung in ein Zwangsverwaltungsverfahren ihren bisherigen Rang; § 10 Ziff. 1 ZBG. gilt entsprechend.

III Wird die Zwangsverwaltung vor Erteilung des Zuschlages in einem Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so behalten die in Abs. II bezeichneten Darlehen und Sachlieferungen ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhebung der Zwangsverwaltung beantragt. Die Frist kann auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht verlängert werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß er innerhalb der Frist von drei Monaten nicht in der Lage war, sich einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. — Gegen die Verfassung der Fristverlängerung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 15

I Bestehende Zwangsverwaltungen (§ 146 ff. ZBG.) sind auf Antrag eines Antragsberechtigten (§ 2) in die Sicherungsverwaltung überzuleiten, sofern die Voraussetzungen für diese gegeben sind und der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger der Überleitung zustimmt.

II Bisher erworbene Rechte bleiben unberührt und behalten ihren Rang.

§ 16

Während der Dauer des Sicherungsverfahrens ruht die Verjährung.

§ 17

I Die Sicherungsverwaltung ist aufzuheben:

1. wenn der Antragsteller den Antrag zurücknimmt und der Sicherungsausschuß der Aufhebung zustimmt;
2. wenn sich im Laufe der Verwaltung herausstellt, daß durch Anordnung der Sicherungsverwaltung die Sicherung der Vorbereitung und der Einbringung der nächsten Ernte nicht erreicht werden kann.

II Die Sicherungsverwaltung findet ihr Ende spätestens am 31. März 1933.

III Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist die Sicherungsverwaltung in das Verfahren der ordentlichen Zwangsverwaltung überzuleiten, sofern die für die Zwangsverwaltung bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

IV Nach Aufhebung der Sicherungsverwaltung hat die Sicherungsstelle das Grundbuchamt um die Löschung der Eintragung im Grundbuch (§ 4 Abs. 1) zu ersuchen.

§ 18

Der Sicherungsausschuß arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Sicherungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 19

Alle Kosten und Gebühren betragen die Hälfte der im Zwangsverwaltungsverfahren zu berechnenden Beträge.

§ 20

Der Senat der Freien Stadt Danzig erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Fristen für die Stellung von Anträgen auf Anordnung der Sicherungsverwaltung bestimmen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie kann durch Verordnung des Senats wieder aufgehoben werden, jedoch frühestens zum 1. Januar 1933.

Danzig, den 4. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz Dumont